

TE OGH 2024/8/27 110s45/24p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 27. August 2024 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und Mag. Riffel in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Jetzinger als Schriftführer in der Strafsache gegen * R* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter Fall, Abs 2 Z 2, Abs 4 Z 3 SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten * W* und * D* sowie der Staatsanwaltschaft und die Berufungen der Angeklagten * R*, Ar* M* und * Ma* gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 20. Juli 2023, GZ 6 Hv 35/23f-433, weiters über die Beschwerden der Angeklagten * R*, * W*, Ar* M* und Al* M* sowie jene der Staatsanwaltschaft gegen unter einem gefasste Beschlüsse gemäß § 494a StPO, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 27. August 2024 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Mag. Fürnkranz und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl und Mag. Riffel in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Jetzinger als Schriftführer in der Strafsache gegen * R* und andere Angeklagte wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter Fall, Absatz 2, Ziffer 2., Absatz 4, Ziffer 3, SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten * W* und * D* sowie der Staatsanwaltschaft und die Berufungen der Angeklagten * R*, Ar* M* und * Ma* gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 20. Juli 2023, GZ 6 Hv 35/23f-433, weiters über die Beschwerden der Angeklagten * R*, * W*, Ar* M* und Al* M* sowie jene der Staatsanwaltschaft gegen unter einem gefasste Beschlüsse gemäß Paragraph 494 a, StPO, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

In teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft sowie aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im den Angeklagten Al* M* betreffenden Ausspruch über die Strafe (einschließlich der Vorhaftanrechnung) und im Konfiskationserkenntnis (insoweit zur Gänze), weiters der Al* M* betreffende Beschluss auf Widerruf einer bedingten Entlassung aufgehoben und es wird die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Graz verwiesen.

Im Übrigen wird die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ebenso zurückgewiesen wie (zur Gänze) die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten * W* und * D*.

Mit seiner Beschwerde wird Al* M* auf die aufhebende Entscheidung verwiesen; ebenso die Staatsanwaltschaft mit ihrer Al* M* betreffenden Berufung.

Zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten * R*, * W*, Ar* M*, * Ma* und * D*, über die Beschwerden

der Angeklagten * R*, * W* und Ar* M* sowie über die (verbleibende) Berufung und die Beschwerde der Staatsanwaltschaft werden die Akten dem Oberlandesgericht Graz übermittelt.

Den Angeklagten W*, Al* M* und D* fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurden – soweit im Folgenden von Bedeutung –

* W* des Verbrechens des Suchtgifthandels als Teilnehmer nach § 12 zweiter Fall StGB, § 28a Abs 1 zweiter Fall, Abs 2 Z 2, Abs 4 Z 3 SMG (I/1/b/), des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 2, Abs 4 Z 3 SMG (I/2/b/), des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 erster Satz, Abs 2 und Abs 3 SMG (II/), des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB (IV/1/b/) und des Vergehens der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 2 StGB (IV/2/b/), * W* des Verbrechens des Suchtgifthandels als Teilnehmer nach Paragraph 12, zweiter Fall StGB, Paragraph 28 a, Absatz eins, zweiter Fall, Absatz 2, Ziffer 2,, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (I/1/b/), des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer 2,, Absatz 4, Ziffer 3, SMG (I/2/b/), des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, erster Satz, Absatz 2 und Absatz 3, SMG (II/), des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach Paragraphen 15, 269, Absatz eins, erster Fall StGB (IV/1/b/) und des Vergehens der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Absatz eins, 84, Absatz 2, StGB (IV/2/b/),

Al* M* des teils als Teilnehmer nach § 12 dritter Fall StGB begangenen Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 2 SMG (I/2/c/), des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 erster Satz, Abs 2 und Abs 3 SMG (II/) und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 zweiter Fall, Abs 2 SMG (III/3/ [vgl dazu – mit noch hinreichender Deutlichkeit [Ratz, WK-StPO § 281 Rz 19] – US 4 iVm US 17 und 30) und Al* M* des teils als Teilnehmer nach Paragraph 12, dritter Fall StGB begangenen Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer 2, SMG (I/2/c/), des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, erster Satz, Absatz 2 und Absatz 3, SMG (II/) und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach Paragraph 27, Absatz eins, Ziffer eins, zweiter Fall, Absatz 2, SMG (III/3/ [vgl dazu – mit noch hinreichender Deutlichkeit [Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 19] – US 4 in Verbindung mit US 17 und 30) und

* D* des teils als Teilnehmer nach § 12 dritter Fall StGB begangenen Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 2 SMG (I/2/c/) schuldig erkannt.* D* des teils als Teilnehmer nach Paragraph 12, dritter Fall StGB begangenen Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer 2, SMG (I/2/c/) schuldig erkannt.

[2] Danach haben – soweit zur Behandlung der Rechtsmittel von Relevanz – in G* und andernorts (gekürzt zusammengefasst)

zu I/, II/ und III/ vorschriftswidrig Suchtgift

zu I/ und II/ als Mitglieder einer (aus den Genannten und weiteren Angeklagten bestehenden [US 22 f, 55 f]) kriminellen Vereinigung

I/1/b/ * W* in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge als Teilnehmer nach § 12 zweiter Fall StGB eingeführt, indem er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit zwei weiteren Angeklagten andere dazu veranlasste, Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 14,14 % THCA und 1,7 % Delta-9-THC von Slowenien nach Österreich zu verbringen, nämlich * P* von Juni 2022 bis zum 9. August 2022 in vier Fahrten in Bezug auf zumindest 35.000 Gramm und weitere bislang unbekannte Täter in Bezug auf zumindest 15.000 Gramm (US 3, 17–20, 22, 24); I/1/b/ * W* in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge als Teilnehmer nach Paragraph 12, zweiter Fall StGB eingeführt, indem er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit zwei weiteren Angeklagten andere dazu veranlasste, Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 14,14 % THCA und 1,7 % Delta-9-THC von Slowenien nach Österreich zu verbringen, nämlich * P* von Juni 2022 bis zum 9. August 2022 in vier Fahrten in Bezug auf zumindest 35.000 Gramm und weitere bislang unbekannte Täter in Bezug auf zumindest 15.000 Gramm (US 3, 17–20, 22, 24);

I/2/ anderen überlassen, und zwar

b/ * W* in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, indem er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit zwei weiteren Angeklagten zumindest 40.000 Gramm Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 14,14 % THCA und 1,7 % Delta-9-THC gewinnbringend zum Teil an diverse Abnehmer verkaufte und zum Teil an Al* M*, * D* und einen weiteren Angeklagten zum Weiterverkauf übergab;b/ * W* in einer das Fünfundzwanzigfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge, indem er im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit zwei weiteren Angeklagten zumindest 40.000 Gramm Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 14,14 % THCA und 1,7 % Delta-9-THC gewinnbringend zum Teil an diverse Abnehmer verkaufte und zum Teil an Al* M*, * D* und einen weiteren Angeklagten zum Weiterverkauf übergab;

c/ Al* M* und * D* in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge, teils als Beteiligte nach § 12 dritter Fall StGB, indem sie „teilweise das zu Punkt 2/b/ genannte Cannabiskraut an die Abnehmer gewinnbringend um einen Grammpreis von zumindest 6,00 EUR weiterveräußerten, teilweise zu dem unter Punkt 2/b/ geschilderten Suchtgiftverkauf beitrugen, indem sie beim Portionieren und Verpacken des Cannabiskrautes halfen [und] sonstige Vorbereitungen für den Weiterverkauf trafen“;c/ Al* M* und * D* in einer die Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge, teils als Beteiligte nach Paragraph 12, dritter Fall StGB, indem sie „teilweise das zu Punkt 2/b/ genannte Cannabiskraut an die Abnehmer gewinnbringend um einen Grammpreis von zumindest 6,00 EUR weiterveräußerten, teilweise zu dem unter Punkt 2/b/ geschilderten Suchtgiftverkauf beitrugen, indem sie beim Portionieren und Verpacken des Cannabiskrautes halfen [und] sonstige Vorbereitungen für den Weiterverkauf trafen“;

II/ in einer das Fünzfache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, indem * W* und Al* M* im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit drei weiteren Angeklagten am 9. August 2022 9.685,26 Gramm Cannabiskraut (1.369,89 Gramm THCA und 168,62 Gramm Delta-9-THC) nach der Übernahme von * P* bis zur Sicherstellung durch die Kriminalpolizei innehatten;II/ in einer das Fünzfache der Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG) übersteigenden Menge mit dem Vorsatz besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde, indem * W* und Al* M* im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit drei weiteren Angeklagten am 9. August 2022 9.685,26 Gramm Cannabiskraut (1.369,89 Gramm THCA und 168,62 Gramm Delta-9-THC) nach der Übernahme von * P* bis zur Sicherstellung durch die Kriminalpolizei innehatten;

III/ besessen, indem

3/ * M* von zumindest Juni 2020 bis zu seiner Festnahme am 9. August 2022 wiederholt unbekannte Mengen Cannabiskraut und Kokain ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bis zum Eigenkonsum innehatte;

IV/ * W* am 9. August 2022 einen im Urteil näher bezeichneten Polizeibeamten

1/b/ mit Gewalt an einer Amtshandlung, nämlich seiner Festnahme, zu hindern versucht, indem er ihn mit voller Wucht rammte, sich dessen Festhalteversuchen gewaltsam entwand und mit den Armen um sich schlug und

2/b/ diesen dadurch während und wegen der Vollziehung seiner Aufgaben am Körper verletzt, wodurch er im Urteil näher beschriebene Verletzungen (US 27 f) erlitt.

Rechtliche Beurteilung

[3] Gegen dieses Urteil richten sich getrennt ausgeführte, von * W* auf Z 5, 9 lit a und Z 10 und von * D* auf Z 5 (je) des § 281 Abs 1 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerden dieser Angeklagten sowie eine – gestützt auf § 281 Abs 1 Z 5, 10 StPO – zum Nachteil der Angeklagten Al* M* und * D* und – gestützt auf § 281 Abs 1 Z 11 StPO – zum Vorteil des Angeklagten Al* M* ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft. [3] Gegen dieses Urteil richten sich getrennt ausgeführte, von * W* auf Ziffer 5, 9, Litera a und Ziffer 10 und von * D* auf Ziffer 5, (je) des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerden dieser Angeklagten sowie eine – gestützt auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5, 10, StPO – zum Nachteil der Angeklagten Al* M* und * D* und – gestützt auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, StPO – zum Vorteil des Angeklagten Al* M* ausgeführte Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft.

1/ Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * W*:

[4] Entgegen der gegen I/1/b/, I/2/b/ und II/ gerichteten Mängelrüge (Z 5 [nominell erster, dSn] vierter Fall [iVm

Z 10)) ist die aus den Ergebnissen der optischen Überwachung und aus Aussagen von Mitangeklagten und Zeugen im Zusammenhalt mit dem objektiven Geschehensablauf erfolgte Ableitung der – insoweit eindeutigen – Konstatierungen zur Tatbegehung (auch durch den Beschwerdeführer) im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (vgl US 32 ff und US 37 bis 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52 ff, 55 f) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0099413, RS0116732). [4] Entgegen der gegen I/1/b/, I/2/b/ und II/ gerichteten Mängelrüge (Ziffer 5, [nominell erster, dSn] vierter Fall [iVm Ziffer 10],) ist die aus den Ergebnissen der optischen Überwachung und aus Aussagen von Mitangeklagten und Zeugen im Zusammenhalt mit dem objektiven Geschehensablauf erfolgte Ableitung der – insoweit eindeutigen – Konstatierungen zur Tatbegehung (auch durch den Beschwerdeführer) im Rahmen einer kriminellen Vereinigung vergleiche US 32 ff und US 37 bis 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52 ff, 55 f) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0099413, RS0116732).

[5] Dabei haben die Tatrichter die gegenteiligen Angaben des Angeklagten auch nicht übergangen (Z 5 zweiter Fall), sondern dargelegt, aus welchen Erwägungen sie diese als Schutzbehauptungen verworfen haben (US 44, 48, 50 ff). Indem der Beschwerdeführer aus „der Aktenlage“ für seinen Standpunkt günstigere Schlussfolgerungen im Tatsächlichen reklamiert, beschränkt er sich darauf, nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (§ 283 Abs 1 StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld die Beweiswürdigung des Schöffengerichts zu bekämpfen. [5] Dabei haben die Tatrichter die gegenteiligen Angaben des Angeklagten auch nicht übergangen (Ziffer 5, zweiter Fall), sondern dargelegt, aus welchen Erwägungen sie diese als Schutzbehauptungen verworfen haben (US 44, 48, 50 ff). Indem der Beschwerdeführer aus „der Aktenlage“ für seinen Standpunkt günstigere Schlussfolgerungen im Tatsächlichen reklamiert, beschränkt er sich darauf, nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht vorgesehenen (Paragraph 283, Absatz eins, StPO) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld die Beweiswürdigung des Schöffengerichts zu bekämpfen.

[6] Die gegen IV/2/b/ gerichtete Rechtsrüge (Z 9 lit a) übergeht die (ohnein auch in der Rechtsmittelschrift wiedergegebenen, von ihr bloß nach Art einer Schuldberufung in Frage gestellten) Konstatierungen zur subjektiven Tatseite des Angeklagten (US 28, vgl auch US 49) und legt nicht dar, weshalb diese keinen hinreichenden Sachverhaltsbezug aufweisen sollten (RIS-Justiz RS0119090). Sie lässt auch nicht erkennen, weshalb es eines regelrechten „Tatplans“ auf Verletzung des Beamten bedurft hätte (vgl § 5 Abs 1 StGB; RIS-Justiz RS0116565). [6] Die gegen IV/2/b/ gerichtete Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a.) übergeht die (ohnein auch in der Rechtsmittelschrift wiedergegebenen, von ihr bloß nach Art einer Schuldberufung in Frage gestellten) Konstatierungen zur subjektiven Tatseite des Angeklagten (US 28, vergleiche auch US 49) und legt nicht dar, weshalb diese keinen hinreichenden Sachverhaltsbezug aufweisen sollten (RIS-Justiz RS0119090). Sie lässt auch nicht erkennen, weshalb es eines regelrechten „Tatplans“ auf Verletzung des Beamten bedurft hätte vergleiche Paragraph 5, Absatz eins, StGB; RIS-Justiz RS0116565).

[7] Soweit der Nichtigkeitswerber in der Rechtsmittelschrift (S 2, 6, 13 f) mehrfach erklärt, auch den Schuldspruch zu IV/1/b/ zu bekämpfen, lässt er offen, inwiefern dieser von einem Nichtigkeit begründenden Umstand betroffen sein soll (§ 285a Z 2 StPO). [7] Soweit der Nichtigkeitswerber in der Rechtsmittelschrift (S 2, 6, 13 f) mehrfach erklärt, auch den Schuldspruch zu IV/1/b/ zu bekämpfen, lässt er offen, inwiefern dieser von einem Nichtigkeit begründenden Umstand betroffen sein soll (Paragraph 285 a, Ziffer 2, StPO).

[8] Zu II/ legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb es – entgegen dem gesetzlichen Wortlaut (§ 28 Abs 1 erster Satz SMG) – über den konstatierten Vorsatz auf das Inverkehrsetzen des Suchtgifts (US 18, 22 ff [insbesondere 24], 26, 30; dazu RIS-Justiz RS0113820) hinaus Feststellungen zu dessen Überlassen unmittelbar vorangehenden Ausführungshandlungen bedürfen sollte (erneut RIS-Justiz RS0116565). In einem solchen Fall wäre im Übrigen bereits von einer versuchten Überlassung der hievon betroffenen Suchtgiftmenge auszugehen (vgl RIS-Justiz RS0113820 und § 15 Abs 2 StGB; Schwaighofer in WK² SMG § 28 Rz 29, 31). [8] Zu II/ legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb es – entgegen dem gesetzlichen Wortlaut (Paragraph 28, Absatz eins, erster Satz SMG) – über den konstatierten Vorsatz auf das Inverkehrsetzen des Suchtgifts (US 18, 22 ff [insbesondere 24], 26, 30; dazu RIS-Justiz RS0113820) hinaus Feststellungen zu dessen Überlassen unmittelbar vorangehenden Ausführungshandlungen bedürfen sollte (erneut RIS-Justiz RS0116565). In einem solchen Fall wäre im Übrigen bereits von einer versuchten Überlassung der hievon betroffenen Suchtgiftmenge auszugehen vergleiche RIS-Justiz RS0113820 und Paragraph 15, Absatz 2, StGB; Schwaighofer in WK² SMG Paragraph 28, Rz 29, 31).

[9] Die gegen den Schuldspruch zu I/1/b/, I/2/b/ und II/ gerichtete Subsumtionsrüge (Z 10) orientiert sich nicht an

den (in einer Gesamtschau der Entscheidungsgründe hinreichend deutlich getroffenen; vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 19) Konstatierungen zur (objektiven und subjektiven) Tatbegehung jeweils im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (US 16, 18 ff, 22 f, 30, 40, 46, 48 ff, 52, 55) und verfehlt damit den prozessordnungsgemäßen Bezugspunkt materiell-rechtlicher Nichtigkeit. [9] Die gegen den Schuldspruch zu I/1/b/, I/2/b/ und II/ gerichtete Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) orientiert sich nicht an den (in einer Gesamtschau der Entscheidungsgründe hinreichend deutlich getroffenen; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 19) Konstatierungen zur (objektiven und subjektiven) Tatbegehung jeweils im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (US 16, 18 ff, 22 f, 30, 40, 46, 48 ff, 52, 55) und verfehlt damit den prozessordnungsgemäßen Bezugspunkt materiell-rechtlicher Nichtigkeit.

2/ Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten * D*:

[10] Entgegen der Mängelrüge (Z 5 vierter Fall [iVm Z 10]) ist die aus den Ergebnissen der optischen Überwachung sowie aus Aussagen des Beschwerdeführers, von Mitangeklagten und von Zeugen im Zusammenhalt mit dem objektiven Geschehensablauf erfolgte Ableitung der Konstatierungen zur Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (vgl US 32 f, 37 bis 40, 48, 54; zur fehlenden Erheblichkeit der Dauer der tatsächlichen Teilnahme des Angeklagten an dieser vgl RIS-Justiz RS0125232 [T4]; Plöchl in WK2 StGB § 278 Rz 8 und 36) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0099413, RS0116732). [10] Entgegen der Mängelrüge (Ziffer 5, vierter Fall [iVm Ziffer 10],) ist die aus den Ergebnissen der optischen Überwachung sowie aus Aussagen des Beschwerdeführers, von Mitangeklagten und von Zeugen im Zusammenhalt mit dem objektiven Geschehensablauf erfolgte Ableitung der Konstatierungen zur Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Vereinigung vergleiche US 32 f, 37 bis 40, 48, 54; zur fehlenden Erheblichkeit der Dauer der tatsächlichen Teilnahme des Angeklagten an dieser vergleiche RIS-Justiz RS0125232 [T4]; Plöchl in WK2 StGB Paragraph 278, Rz 8 und 36) unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0099413, RS0116732).

[11] Dem Gebot gedrängter Darstellung in den Entscheidungsgründen (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) entsprechend war das Erstgericht auch nicht gehalten, die als nicht zu seiner Entlastung geeignet angesehene Verantwortung des Angeklagten (US 47 f; auch zu den Abwesenheiten des Beschwerdeführers) in all ihren Details gesondert zu erörtern (RIS-Justiz RS0098778, RS0106642). [11] Dem Gebot gedrängter Darstellung in den Entscheidungsgründen (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) entsprechend war das Erstgericht auch nicht gehalten, die als nicht zu seiner Entlastung geeignet angesehene Verantwortung des Angeklagten (US 47 f; auch zu den Abwesenheiten des Beschwerdeführers) in all ihren Details gesondert zu erörtern (RIS-Justiz RS0098778, RS0106642).

[12] Indem der Beschwerdeführer aus „der Aktenlage“ für seinen Standpunkt günstigere Schlussfolgerungen im Tatsächlichen reklamiert, beschränkt er sich darauf, nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässigen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld die Beweiswürdigung des Schöffengerichts zu bekämpfen.

[13] Worin der Beschwerdeführer eine „Undeutlichkeit“ (Z 5 erster Fall; vgl dazu RIS-Justiz RS0089983, RS0117995) erblickt, ist der Rechtsmittelausführung nicht (deutlich und bestimmt) zu entnehmen. [13] Worin der Beschwerdeführer eine „Undeutlichkeit“ (Ziffer 5, erster Fall; vergleiche dazu RIS-Justiz RS0089983, RS0117995) erblickt, ist der Rechtsmittelausführung nicht (deutlich und bestimmt) zu entnehmen.

3/ Zur Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft:

[14] Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vermisst eine „nachvollziehbare Begründung“ der (Negativ-)Feststellung zur subjektiven Tatseite der Angeklagten AI* M* und * D*, wonach beide in Ansehung des Überlassens von Suchtgift bei der Tatbegehung zwar das Überschreiten der Grenzmenge des § 28b SMG, (im Zweifel) aber eben nicht das Überschreiten des Fünfundzwanzigfachen der Grenzmenge ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hätten (US 30). [14] Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft vermisst eine „nachvollziehbare Begründung“ der (Negativ-)Feststellung zur subjektiven Tatseite der Angeklagten AI* M* und * D*, wonach beide in Ansehung des Überlassens von Suchtgift bei der Tatbegehung zwar das Überschreiten der Grenzmenge des Paragraph 28 b, SMG, (im Zweifel) aber eben nicht das Überschreiten des Fünfundzwanzigfachen der Grenzmenge ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hätten (US 30).

[15] Unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit sind die von den Tatrichtern dazu angestellten Erwägungen (siehe US 21, 26 und 47 [zu M*] sowie US 47 f, 54 [zu D*]; vgl auch US 56 f) nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0099413, RS0116732; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 444). Mit ihren dagegen gerichteten Einwänden unternimmt die Beschwerdeführerin bloß den Versuch, die Beweiswürdigung der Tatrichter nach Art einer Schuldbefreiung zu

bekämpfen. [15] Unter dem Aspekt der Begründungstauglichkeit sind die von den Tatrichtern dazu angestellten Erwägungen (siehe US 21, 26 und 47 [zu M*] sowie US 47 f, 54 [zu D*]; vergleiche auch US 56 f) nicht zu beanstanden (RIS-Justiz RS0099413, RS0116732; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 444). Mit ihren dagegen gerichteten Einwänden unternimmt die Beschwerdeführerin bloß den Versuch, die Beweiswürdigung der Tatrichter nach Art einer Schuldberufung zu bekämpfen.

[16] Mit Blick auf die solcherart nicht erfolgreich in Frage gestellten Urteilsaussagen zur subjektiven Tatseite (US 30) ist der Geltendmachung der in Bezug auf die angestrebte Subsumtion unter § 28 Abs 4 Z 3 SMG behaupteten Feststellungsmängel (Z 10) die Grundlage entzogen. [16] Mit Blick auf die solcherart nicht erfolgreich in Frage gestellten Urteilsaussagen zur subjektiven Tatseite (US 30) ist der Geltendmachung der in Bezug auf die angestrebte Subsumtion unter Paragraph 28, Absatz 4, Ziffer 3, SMG behaupteten Feststellungsmängel (Ziffer 10,) die Grundlage entzogen.

[17] Zutreffend macht die Staatsanwaltschaft allerdings – insoweit zu Gunsten des betroffenen Angeklagten – geltend, dass das Schöffengericht bei der Strafbemessung zu Al* M* rechtlich verfehlt von einem Strafraumen von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe ausging (US 57f), obwohl § 28a Abs 2 SMG (US 6 f, 56) einen solchen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Die daraus resultierende Überschreitung der Strafbefugnis belastet den in Rede stehenden Strafausspruch – ungeachtet dessen, dass die konkret verhängte Strafe innerhalb des zulässigen Strafraumens liegt – mit Nichtigkeit nach Z 11 erster Fall (RIS-Justiz RS0086949&SkipToDocumentPage=True&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False">RS0086949 [T4, T7], RS0099762). [17] Zutreffend macht die Staatsanwaltschaft allerdings – insoweit zu Gunsten des betroffenen Angeklagten – geltend, dass das Schöffengericht bei der Strafbemessung zu Al* M* rechtlich verfehlt von einem Strafraumen von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe ausging (US 57f), obwohl Paragraph 28 a, Absatz 2, SMG (US 6 f, 56) einen solchen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Die daraus resultierende Überschreitung der Strafbefugnis belastet den in Rede stehenden Strafausspruch – ungeachtet dessen, dass die konkret verhängte Strafe innerhalb des zulässigen Strafraumens liegt – mit Nichtigkeit nach Ziffer 11, erster Fall (RIS-Justiz RS0086949 [T4, T7], RS0099762).

Zur amtswegigen Maßnahme:

[18] Der – von keinem Angeklagten bekämpfte (RIS-Justiz RS0130617) – auf § 19a Abs 1 StGB gestützte Ausspruch über die Konfiskation der „sichergestellten Mobiltelefone, die im Eigentum der jeweiligen Angeklagten stehen und die sie zur Abwicklung der Suchtgiftgeschäfte verwendet haben“ (US 9, 29 und 60), auf deren Ausfolgung nach dem Akteninhalt nicht verzichtet wurde (vgl RIS-Justiz RS0088201 [T11, T14]), ist gleichfalls mit Nichtigkeit (nach § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall StPO) behaftet. Dem Urteil ist nämlich (anders als in Ansehung des Ausspruchs über die Einziehung des – am 9. August 2022 in der Wohnung – „sichergestellten Suchtgifts“ [vgl RIS-Justiz RS0121298 {T9}] mit noch hinreichender Deutlichkeit [vgl US 3, 9, 16, 20, 24 f, 27, 29 und 37 unter Hinweis auf ON 55 und ON 243.2 S 29 ff; vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 19; RIS-Justiz RS0116759 {T1}]) nicht zu entnehmen, welcher der Angeklagten welches konkrete in seinem Eigentum stehende und sichergestellte Mobiltelefon zur Begehung auch nur einer der konstatierten Taten verwendet hat. Ebenso wenig lässt es – dem Gebot widersprechend, das Erkenntnis (§ 260 Abs 1 Z 3 StPO) so klar und bestimmt zu fassen, dass über die Zuordnung der Sanktion zu den Sanktionierten und deren Vollzug kein Zweifel entstehen kann – erkennen, über welchen der acht schuldig gesprochenen Angeklagten (jeweils) die Strafe der Konfiskation verhängt wurde (vgl 11 Os 35/18h; 13 Os 1/20a; RIS-Justiz RS0134391). [18] Der – von keinem Angeklagten bekämpfte (RIS-Justiz RS0130617) – auf Paragraph 19 a, Absatz eins, StGB gestützte Ausspruch über die Konfiskation der „sichergestellten Mobiltelefone, die im Eigentum der jeweiligen Angeklagten stehen und die sie zur Abwicklung der Suchtgiftgeschäfte verwendet haben“ (US 9, 29 und 60), auf deren Ausfolgung nach dem Akteninhalt nicht verzichtet wurde vergleiche RIS-Justiz RS0088201 [T11, T14]), ist gleichfalls mit Nichtigkeit (nach Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, erster Fall StPO) behaftet. Dem Urteil ist nämlich (anders als in Ansehung des Ausspruchs über die Einziehung des – am 9. August 2022 in der Wohnung – „sichergestellten Suchtgifts“ [vgl RIS-Justiz RS0121298 {T9}] mit noch hinreichender Deutlichkeit [vgl US 3, 9, 16, 20, 24 f, 27, 29 und 37 unter Hinweis auf ON 55 und ON 243.2 S 29 ff; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 19; RIS-Justiz RS0116759 {T1}]) nicht zu entnehmen, welcher der Angeklagten welches konkrete in seinem Eigentum stehende und sichergestellte Mobiltelefon zur Begehung auch nur einer der konstatierten Taten verwendet hat. Ebenso wenig lässt es – dem Gebot widersprechend, das Erkenntnis (Paragraph 260, Absatz eins, Ziffer 3, StPO) so klar und bestimmt zu fassen, dass über die Zuordnung der Sanktion zu

den Sanktionierten und deren Vollzug kein Zweifel entstehen kann – erkennen, über welchen der acht schuldig gesprochenen Angeklagten (jeweils) die Strafe der Konfiskation verhängt wurde vergleiche 11 Os 35/18h; 13 Os 1/20a; RIS-Justiz RS0134391).

[19] Zusammengefasst war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt zu bleiben hatte, in teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft sowie aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO) im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang schon bei der nichtöffentlichen Beratung aufzuheben (§ 285e StPO). [19] Zusammengefasst war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt zu bleiben hatte, in teilweiser Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft sowie aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO) im aus dem Spruch ersichtlichen Umfang schon bei der nichtöffentlichen Beratung aufzuheben (Paragraph 285 e, StPO).

[20] Die Aufhebung des auf Al* M* bezogenen Beschlusses auf Widerruf einer bedingten Entlassung (ON 433 S 11 und ON 437) folgt aus der Aufhebung des diesen Angeklagten betreffenden Strafausspruchs (RIS-Justiz RS0101886; Jerabek/Ropper, WK-StPO § 494a Rz 11 und § 498 Rz 8). [20] Die Aufhebung des auf Al* M* bezogenen Beschlusses auf Widerruf einer bedingten Entlassung (ON 433 S 11 und ON 437) folgt aus der Aufhebung des diesen Angeklagten betreffenden Strafausspruchs (RIS-Justiz RS0101886; Jerabek/Ropper, WK-StPO Paragraph 494 a, Rz 11 und Paragraph 498, Rz 8).

[21] Demnach war die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Graz zu verweisen (§ 285e StPO; Ratz, WK-StPO § 285i Rz 1, 3 ff). [21] Demnach war die Sache im Umfang der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht für Strafsachen Graz zu verweisen (Paragraph 285 e, StPO; Ratz, WK-StPO Paragraph 285 i, Rz 1, 3 ff).

[22] Die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten * W* und * D* waren zur Gänze, jene der Staatsanwaltschaft im über die Sanktionsrüge hinausgehenden Umfang – gleichfalls im Einklang mit der Generalprokuratur – schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). [22] Die Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten * W* und * D* waren zur Gänze, jene der Staatsanwaltschaft im über die Sanktionsrüge hinausgehenden Umfang – gleichfalls im Einklang mit der Generalprokuratur – schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

[23] Mit seiner Beschwerde (ON 440.2) war Al* M* auf diese Entscheidung zu verweisen; ebenso die Staatsanwaltschaft mit ihrer Al* M* betreffenden Berufung.

[24] Aus der Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerden folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten * R*, * W*, Ar* M*, * Ma* und * D*, über die gegen die (entgegen § 494a Abs 4 zweiter Satz StPO [vgl RIS-Justiz RS0126528; Jerabek/Ropper in WK2 StGB § 53 Rz 27 sowie dieselben, WK-StPO § 498 Rz 2] auch gesondert ausgefertigten) Beschlüsse gemäß § 494a StPO (ON 433 S 10 f und ON 434, 435 und 436) gerichteten Beschwerden der Angeklagten * R* * W* und Ar* M* sowie über die (verbleibende) Berufung und Beschwerde der Staatsanwaltschaft (§§ 285i, 498 Abs 3 StPO). [24] Aus der Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerden folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufungen der Angeklagten * R*, * W*, Ar* M*, * Ma* und * D*, über die gegen die (entgegen Paragraph 494 a, Absatz 4, zweiter Satz StPO [vgl RIS-Justiz RS0126528; Jerabek/Ropper in WK2 StGB Paragraph 53, Rz 27 sowie dieselben, WK-StPO Paragraph 498, Rz 2] auch gesondert ausgefertigten) Beschlüsse gemäß Paragraph 494 a, StPO (ON 433 S 10 f und ON 434, 435 und 436) gerichteten Beschwerden der Angeklagten * R* * W* und Ar* M* sowie über die (verbleibende) Berufung und Beschwerde der Staatsanwaltschaft (Paragraphen 285 i, 498, Absatz 3, StPO).

[25] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a StPO. Sie bezieht sich nicht auf die amtswegige Maßnahme (Lendl, WK-StPO § 390a Rz 7; RIS-Justiz RS0105881 [T3], RS0101560; 10 Os 4/86). [25] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, StPO. Sie bezieht sich nicht auf die amtswegige Maßnahme (Lendl, WK-StPO Paragraph 390 a, Rz 7; RIS-Justiz RS0105881 [T3], RS0101560; 10 Os 4/86).

Textnummer

E142214

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0110OS00045.24P.0827.000

Im RIS seit

17.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at